

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 11-12

Artikel: Halbzeit im Zivilschutz
Autor: Kägi, E.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Halbzeit im Zivilschutz

Von E. A. Kägi

Anmerkung der Redaktion

Dieser Artikel, den wir der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 3. Oktober 1976 entnommen haben, stellt eine treffliche Zusammenfassung über die Botschaft des Bundesrates vom 25. August dieses Jahres betreffend die Änderung des Zivilschutzgesetzes (Gesetzesrevision) dar. Die Zwischentitel wurden von uns eingesetzt.

Ungleicher Stand der Dinge

«Der schweizerische Zivilschutz befindet sich immer noch im Aufbau.» Mit dieser Feststellung in der Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Zivilschutzgesetzes ist die Situation zutreffend, obgleich nicht präzise gekennzeichnet. Versucht man, den Stand der Dinge genauer abzuschätzen, dann darf man, alles in allem, von Halbzeit sprechen. Das will freilich nicht besagen, alle vier Pfeiler des Bevölkerungsschutzes – Organisation, Schutzbauten, Ausrüstung und Ausbildung – seien schematisch bis zur halben Höhe aufgebaut, auch nicht, innerhalb dieser Zweige sei im ganzen Land durchgehend das gleiche Niveau erreicht. Vielmehr sind sowohl hinsichtlich der Sachgebiete als auch mit Bezug auf die Kantone und Gemeinden recht grosse Unterschiede festzustellen. Während bei den Schutzbauten, jedenfalls im privaten Sektor, ein Vorsprung besteht, zeigt die Ausbildung einen erheblichen Rückstand; bei Organisation und Ausrüstung mit Material hat man am ehesten den halben Weg hinter sich gebracht. Das ist ein ausgezeichnetes Ergebnis und entspricht auch der Zeitplanung gemäss Konzeption von 1971: das laufende Jahr liegt in der Mitte zwischen dem Erlass des Zivilschutzgesetzes von 1962 und dem Zieljahr 1990 der neuen Konzeption.

Das bisher Erreichte

Die bisherigen Leistungen sind, insbesondere im baulichen Sektor, bemerkenswert. Einer Übersicht aus dem Jahre 1975 ist zu entnehmen, dass damals 2,5 Mio. vollwertige und rund 1,8 Mio. (von 1951 bis 1965 erstellte) Behelfsschutzplätze bereitstanden, insgesamt also 4,3 Mio. Plätze für rund zwei Drittel der schweizerischen Bevölkerung. Im ganzen Lande waren über 600 Kommandoposten aller Art und Stufen errichtet oder im Bau, und für die Einsatzdetachemente der Zivilschutzorganisationen waren an-

nähernd 250 Bereitstellungsanlagen gebaut. Für den Sanitätsdienst waren 50 000 geschützte Liegestellen registriert. Und vom Material insgesamt, mit der einen Ausnahme der AC-Ausrüstung, waren 1975 50 % an die Gemeinden geliefert. Für die Ausbildung hatte man 53 Ausbildungszentren eingerichtet.

Der Unterhalt – ein wichtiges Anliegen

Die Sektion Unterhalt im Bundesamt für Zivilschutz schätzt den Wert der bis jetzt erstellten rund 1000 Zivilschutzanlagen, die eines laufenden Unterhalts bedürfen, auf 1,5 Mrd., wovon 750 Mio. auf die technischen Einrichtungen entfallen. Im Endausbau werden es, zu heutigen Preisen, 1,5 Mrd. für technische Installationen sein. Die Parallele zum Nationalstrassenbau ist frappant: auch hier ist es nicht mit dem Bau getan – die Unterhaltsprobleme und vor allem die -kosten folgen auf dem Fusse nach. Auch im Zivilschutz begnügt sich der Bund vorderhand mit der Ausarbeitung technischer Weisungen und mit der Oberaufsicht; inwieweit er bei den Unterhaltsaufwendungen noch zum Zuge kommen wird, über die Ausbildung von Instruktionspersonal hinaus, geht aus der vorliegenden Novelle nicht hervor.

Evakuierung oder Schutzraumbau?

Wer den Stand der Zivilschutzvorbereitungen in der Schweiz mit den Vorgehen im Ausland vergleicht, ist immer wieder erstaunt, wie wenig vor allem in westlichen Grossstaaten für den Schutz der Zivilbevölkerung getan worden und wie spät man dort zur Einsicht gekommen ist, dass Schutzmassnahmen unausweichlich sind. Der Hauptgrund liegt wohl im nur langsamen Durchdringen der Erkenntnis, dass Evakuierung aufs Land, eines der wirksamsten Verfahren zur Zeit des Bombenkriegs gegen die grossen Städte, gegen radioaktive und chemische Kampfmittel keinerlei Schutz bietet, eine Erkenntnis, die auch in der Schweiz erst jetzt mit der Ausdehnung der Schutzpflicht auf alle Gemeinden sich durchzusetzen beginnt. Die in Kraft stehende Begrenzung auf Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern verrät, dass auch hierzulande der Schutz vor konventioneller Bombardierung lange im Vordergrund standen hat. Da aber in unserem

Land eine Evakuierung im Landkriegsfalle überhaupt nicht und während eines reinen Luftkriegs höchstens punktuell in Betracht gezogen werden könnte, legte man schon in den fünfziger Jahren das Schwergewicht auf den Schutzraumbau. Dabei liess man sich von zwei, wie sich inzwischen gezeigt hat, fruchtbaren Prinzipien leiten: Man verpflichtete Behörden, Unternehmungen und Private, die Neu- oder Umbauten vornehmen wollten, zur gleichzeitigen Erstellung von Schutzräumen, wobei die öffentliche Hand von den dabei anfallenden relativ geringen Mehrkosten über zwei Drittel übernahm, und man liess den Gemeinden weitgehend freie Hand, wie sie die öffentlichen Schutzbauten auf ihrem Gebiet für ihre Bevölkerung planen und ausführen wollten.

Gezieltere Baupflicht

Nimmt man die Vorschläge für eine Änderung des Zivilschutzgesetzes unter die Lupe, dann entgehen einem freilich nicht einige Kurskorrekturen. So ist man innegeworden, dass die zahllosen kleinen Schutzräume in Einfamilienhäusern zwar einen hohen Schutzgrad versprechen, aber organisatorische und ausbildungsmässige Probleme stellen, sobald man sich das eine oder andere Szenario möglicher Abläufe von direkten oder indirekten Einwirkungen kriegerischer oder katastrophaler Natur anschaulicher vorzustellen beginnt. Die allgemeine Baupflicht wird überdies problematisch in Gebieten, wo verheerende Flächenbrände zu gewärtigen wären oder Überflutungen, so beispielsweise in Altstädten. Darum will die Novelle künftig das Zusammenlegen von Schutzräumen in Gesamtüberbauungen und in sehr schwach besiedelten Gebieten begünstigen und Bauherren, die von der Baupflicht befreit werden, ersatzpflichtig machen zugunsten des Baues grösserer Gemeinschaftsanlagen.

Organisiertes Leben im Schutzraum

Das Schutzraumproblem hat aber auch noch eine andere Dimension; sie zeigt sich an im Ersatz der «Hausfeuerwehr» durch die «Schutzraumorganisation». Man hat nämlich gemerkt, dass das Zusammenleben unter den beengten Verhältnissen nicht unproblematisch ist, dass ein Schutzraum eine minimale Einrichtung und

«Möbliering» haben sollte, dass ein eitender Kopf da sein und dass eine gewisse Ordnung eingehalten werden muss. Das gilt ganz besonders für Schutzräume, wo mehr als eine Familie Zuflucht suchen würde. Wenn das Überdauern einer radioaktiven Verseuchung vierzehn Tage Schutzraum-aufenthalt bedeutet, kann man nicht alles dem Zufall oder dem guten Willen überlassen. An Gemeinschaftsanlagen wie dem Sonnenbergtunnel in Luzern, wo Platz für 20 000 Personen geschaffen wurde, werden diese Probleme besonders deutlich. Sie stellen sich aber auch dort, wo 20 oder 30 Personen zusammengepfertcht leben müssen.

Die Leistung der Gemeinden

Eine zweite Kurskorrektur betrifft die Gemeinden. Wer Gelegenheit hat, landauf, landab Zivilschutzanlagen zu besichtigen, und wer auf Fahrten und Wanderungen mit geübtem Blick solche Schutzbauten erkennt, der ist tief beeindruckt von der Lebenskraft und dem Gestaltungswillen, die nach wie vor in den gutgeführten Gemeinden des Landes quellen und sprudeln. Wohl hat der Bund auch bei den öffentlichen Schutzräumen und bei den der örtlichen Schutzorganisation dienenden Bauten tief in die Tasche gegriffen; aber der den Gemeinden verbleibende Anteil ist doch manchenorts kein Pappenstein, die eigene Leistung musste den Bürgern vorgeschlagen und begründet werden. Und weil praktisch kein Weisungsrecht der kantonalen und eidgenössischen Instanzen besteht, es also im Ermessen der Gemeindebehörden steht, ob und

wann sie eigene Schutzbauten erstellen wollen, darum ist der vergleichsweise hohe, zurzeit erreichte Schutzgrad mindestens in manchen Gebieten auch ein Gütezeichen für die Vitalität der Gemeindeautonomie.

Neue Kompetenzen sind notwendig

Wenn die Gesetzesnovelle gleichwohl die Stellung der Vollzugsorgane stärken, wenn sie ihnen die Ermächtigung erteilen will, Prioritäten und Fristen zu setzen und den Ortchefs fachtechnische Weisungen zu erteilen, dann ist diese neue Kompetenz subsidiär zu verstehen: Man will jenen Gemeindebehörden, die bisher untätig oder nachlässig geblieben sind, Beine machen, und man will dort, wo die Voraussetzungen für eine fachtechnisch einwandfreie Ortsleitung fehlen, nicht nur mit gutem Rat, sondern nötigenfalls auch mit sanftem Nachdruck intervenieren können. Leider fehlt nach wie vor die Ermächtigung, nötigenfalls einen Ortschef einzusetzen, der nicht in der Gemeinde ansässig ist, eine Kompetenz, die über manche Unzulänglichkeiten hinweghelfen könnte.

Gesteuerte Verwendung der Kredite

Eine dritte Kurskorrektur, die teilweise mit der zweiten zusammenhängt, lässt sich als Schaffung von Steuerungsmöglichkeiten kennzeichnen. Die Ermächtigung, Prioritäten und Fristen zu setzen, legt auch den Weg frei zu einer Finanzplanung einerseits, zum regionalen Ausgleich andererseits. Der Bundesrat wird in die Lage versetzt werden, in fortgeschrittenen Kantonen gewisse Bauten zu-

rückzustellen und die freiwerdenden Mittel besonders förderungsbedürftigen Ständen zuzuleiten. Der Kanton Zürich beispielsweise wird damit rechnen müssen, dass die Zivilschutzsubventionen für öffentliche Anlagen künftig nicht mehr so reichlich fliessen werden, bis die andern Kantone einen vergleichbaren Stand in den Vorbereitungen erlangt haben werden.

Auch der Zivilschutz muss sparen

Im Rahmen dieser Steuerungsmöglichkeiten ist auch der Vorsatz des Bundesrates zum Sparen zu vermerken. Im Zivilschutzgesetz soll nämlich der Grundsatz verankert werden, dass ein Anspruch auf Subventionen nur im Rahmen der vom Parlament bewilligten Kredite besteht. Das ist ein erster Schritt weg von der Crux der «gebundenen Ausgaben» und zurück zur Budgetkompetenz der Bundesversammlung. Ein erster Schritt! Denn dem Krebsgeschwür der Bundesbeiträge wird nur beizukommen sein, wenn alle Subventionsgesetze diesen Vorbehalt aufweisen werden. Wie wäre es mit einem Bundesgesetz, das einzig diesen Vorbehalt zum Gegenstand hätte, in dem aber alle Subventionsgesetze in einem einzigen Durchgang in diesem Sinne ergänzt würden? Das wäre eine glaubhaftere Spargeste als Motionen und Postulate.

Halbzeit im Schweizer Zivilschutz. Die bisher geleistete Aufbauarbeit verdient Lob und Anerkennung. Die Revision des Zivilschutzgesetzes weist für die zweite Hälfte des Weges in die richtige Richtung.

Auswirkungen der chinesischen Atomexplosion in der Atmosphäre auf die Schweiz

Die Eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUER) teilt mit:

Am 26. September 1976 hat die chinesische Volksrepublik auf ihrem Versuchsgelände in Lop Nor einen atomaren Sprengsatz von 20 bis 200 Kilotonnen in der Atmosphäre zur Explosion gebracht. Die radioaktiven Luftmassen erreichten die Schweiz am 6. Oktober und bewirkten einen Anstieg der Radioaktivität. Dieser war infolge der Tatsache, dass seit mehr als zwei Jahren in der nördlichen Hemisphäre keine atmosphärischen Testexplosionen mehr durchgeführt worden sind, sehr deutlich festzustellen. Die Aktivität erreichte zu keinem

Zeitpunkt Werte, die für die Bevölkerung gefährlich waren.

Vor der Explosion betrug die gemessene Radioaktivität: Luft: 0,01 pCi/m³; Niederschlag: 2–6 pCi/Liter (1 pCi = 1 Picocurie = 2,2 Zerfälle/Minute).

Nach der Explosion registrierte das Überwachungsnetz der KUER:

Maximalwerte in der Luft

(6./7. Oktober)
Jungfrauoch 13 pCi/m³
(1963: 50 pCi/m³)
Freiburg 4 pCi/m³
(1963: 12 pCi/m³)

Maximalwerte im Niederschlag

(8.–15. Oktober)
Locarno 116 pCi/Liter
(1963: 1530 pCi/Liter)
Freiburg 35 pCi/Liter
(1963: 1250 pCi/Liter)

Maximalwert in der Milch

(Mittelland, 15.–26. Oktober)
20 pCi Jod-131/Liter
(1963: nicht gemessen)

Junge Spaltprodukte wurden auch in Luftproben in grosser Höhe sowie in Grasproben festgestellt. Diese erwähnte Umweltradioaktivität ist gemäss physikalischen Gesetzen am Abklingen.